| Wasserschutzzonen, M.: 1:5.000 // Vor dem obersten/Bisch Wald Wasserschutzzone Wasserschutzzone II 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO) Erklärung am Beispiel: WA - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß WA II O ├─offene Bauweise 0,40 0.80 Geschossflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß Traufhöhe (Relativhöhen) als Höchstmaß gemäß Text THT 8.00 — Traufhöhe Talseitig (Relativhöhen) als Höchstmaß gemäß Text Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 uns 23 BauNVO) 3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) —Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) ----Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) öffentliche Grünflächen 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 + 20, und Abs. 6, sowie § 1 a BauGB). 6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Jmgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Vasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7, und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Wald Retentionsanlagen 7. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) Trennungslinie einzelner Bauabschnitte Kennzeichnung einzelner Bauabschnitte I = 1. Bauabschnitt, II = 2. Bauabschnitt, III = 3. Bauabschnitt Anpflanzen von Bäumen Anpflanzen von Baum- und Strauchhecken

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HASBORN TEILGEBIET "VOR DEM OBERSTEN BÜSCH"

Textfestsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 19 Abs. 4BauNVO nicht zulässig.

Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 bis 15 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 2 - 9 BauNVO wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende

Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO zulässig sind Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO:

- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe (ausgenommen sind Schank- und Speisewirtschaften) nicht zulässig sind Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 und Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO: - Schank- und Speisewirtschaften Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltungen

Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO) Zulässige Grund- und Geschossfläche (§§ 16 und 17 BauNVO) Für die einzelnen Teilgebiete werden gemäß den zugeordneten Nutzungsschablonen die zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschossflächenzahlen (GFZ) als Höchstmaß festgsetzt. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist eine Überschreitung nach

Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 4 und § 18 BauNVO) Für die einzelnen Teilgebiete werden gemäß den zugeordneten Nutzungsschablonen die zulässigen First- und Wandansichtshöhen als Höchstmaß festgesetzt. Bezugsniveau für Erdgeschoss- und Firsthöhe ist die Höhe der Straßenoberkante der Als First gilt die Oberkante des Dachabschlussprofils. Die Wandansichtshöhe bezieht sich auf die sichtbare Wandhöhe vom Erdanschluss des aufgehenden Mauerwerkes bis zur Traufe. Verdeckt liegende Kellereingänge etc. sind hiervon

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Die offene Bauweise wird beschränkt auf die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern.

Sonstige planungsrechtliche Festsetzungen 4.1 Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinien und Vorderkante Garage muss in

Einfahrtsrichtung mindestens 5,00 m betragen. Bei einer Einfahrtsrichtung parallel zur Straße, muss der Mindestabstand zur Straße ≥ 50 cm betragen. Je Wohneinheit sind auf den Privatgrundstücken zwei PKW-Stellplätze nachzuweisen Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Streifen von ca. 0.30 m zur Herstellung der Rückenstützen der Randeinfassungen bereitzustellen, der im privaten Eigentum verbleibt. 4.4 Zur Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände und einer gleichmäßigen Ausleuchtung ist es unter Umständen erforderlich, dass Leuchten auf privatem Eigentum errichtet werden. Die Beanspruchung privater Grundstücksteile ist zu dulden.

4.5 Die im Zuge des Straßenbaus erforderlichen Böschungsflächen für Auf- und Abtrag sind nicht Teil der Erschließungsanlagen. Die Angleichung erfolgt im Zuge der Bebauung der

Grundstücke. Die Anlage des Böschungsflächen auf den Privatgrundstücken ist zu dulden. II. Baugestalterische Festsetzungen

. Als Dach sind nur geneigte Dächer in Form von Sattel-, Pult- und Walmdächem mit einer Mindestdachneigung von 20° und einer maximalen Dachneigung von 45° zulässig.

Garagen und Nebengebäude bis 36 m² können mit einer geringen Dachneigung oder als Flachdach ausgeführt werden. Garagen sind nur als eingeschossige Baukörper oder als

Als Dachdeckung sind nur dunkelfarbige Dacheindeckungen (RAL 7000 bis RAL 8014)

zulässig. Spiegelnde bzw. hochglänzende Materialien sind nicht zulässig. 4. Flachgeneigte Dächer können begrünt werden.

5. Fotovoltaik und Solaranlagen auf Dächern sind grundsätzlich zulässig

6. Zur Gliederung der Dachfläche ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachaufbauten zulässig, jedoch darf die Länge zusammen 60 % der Trauflänge nicht

überschreiten. Der Abstand der Gauben vom Giebel beträgt mind. 1,50 m. Zwerggiebel sind zulässig, jedoch darf die Gesamtbreite max. 40 % der Wandlänge des

8. Als Fassadenmaterial sind Putzflächen, Sichtmauerwerk, heimischer Naturstein, Glas und Unzulässig sind glänzende oder spiegelnde Materialien, Imitationsbaustoffe, Fliesen und

Notwendige Abgrabungen sind auf dem Baugrundstück mit max. 1,50 m Höhenunterschied zur OK Urgelände zulässig. Notwendige Aufschüttungen sind auf dem Baugrundstück mit max. 1,50 m Höhenunterschied zur OK Urgelände zulässig.

III. Naturschutzfachliche und grünordnerische Festsetzungen

10. Oberirdische Tankanlagen sind nicht zulässig.

— Grundflächenzahl mit Dezimalzahl als Höchstmaß

Firsthöhe (Relativhöhen) als Höchstmaß gemäß Text

Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO Rhld-Pfl)

Als Einfriedungen sind zulässig: Laubgehölzhecken und Holz- oder Metallzäune (kein Maschendraht) bis max. 1,25 m Höhe. Als Vorgartenbegrenzung sind außerdem Sockelmauern aus Naturstein bzw. mit Naturstein verblendete oder begrünte Betonmauern bis max. 1,0 m Höhe zulässig. Gehölzpflanzungen zwischen den Grundstücken sind im Rahmen der Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz zulässig. Empfohlen wird die Verwendung heimischer Gehölze gem. Pflanzliste C. Die Anpflanzung von Hecken aus Nadelgehölzen (z.B. Fichten, Thuja) ist nicht zulässig.

1.2. Böschungen, Anschüttungen, Stützbauwerke Anschüttungen dürfen talseitig nur bis zur Oberkante Untergeschossfußboden erfolgen. Die Böschungen sind ab einer Anschüttungshöhe von 2,0 m über dem Urgelände mit einer Berme zu untergliedem. Die max. zulässige Böschungsneigung beträgt 1:1,5. Die Anlage von Stützmauern ist nur zwischen Erschließungsstraße und straßenabgewandter (= hinterer) Baugrenze zulässig. Die max. zulässige Höhe der Stützmauern beträgt 1,50 m,

terrassieren. Beton-Stützmauem sind zu begrünen (s. Pflanzliste D). Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu sichem bzw. einer sinnvollen Folgenutzung

ausgenommen Garagenzufahrten. Größere Höhenunterschiede sind über Stützmauern zu

durchlässigen Materialien (z.B. Öko-Pflaster, Porenpflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke etc.) auszuführen, ausgenommen Hauszugänge bis max. 1,50 m Breite. 2.3. Artenschutz - § 1a BauGB -Die aus bautechnischen Gründen zu fällenden Gehölze und Bäume sind vor der Rodung auf

Fußwege, Zufahrten, Garagenvorflächen, Hofflächen und Stellplätze sind nur mit

eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Die Fällung der

Bepflanzung mit Baum- und Strauchhecken (mind. 3-reihig im Verband 1x1 m) bzw. Obst-

Bäume ist im Zeitraum vom 1.9. bis 28.2. durchzuführen. Die mit "M 1" gekennzeichneten Flächen sind als Extensivwiesen oder -weiden zu nutzen: mind. 1- bis max. 2-malige Mahd pro Jahr mit Abräumen des Mähgutes; 1. Mähgang ab 15.06. oder extensive Beweidung (mit max. 1 RGV/ha im Jahresdurchschnitt und max. 3 RGV/ha während eines Weidegangs); 1. Weidegang ab dem 01.06. keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, kein Pflegeumbruch

Hochstämmen gem. zeichnerischer Festlegung (Pflanzliste B und C); fachgerechte Baumpflege durchführen; Nachpflanzungen für abgängige Bäume innerhalb von 2 Jahren. 2.5. Versickerungsmulden Die Versickerungsanlagen sind naturnah als Kaskade höhenparalleler Mulden mit möglichst geringen talseitigen Anschüttungen auszubilden. Ggf. erforderliche Einfriedungen sind nur mit heimischen Laubgehölzen (s. Pflanzliste C) und ortsüblichen Weidezäunen vorzunehmen. Die Böschungen sind gem. zeichnerischer Festlegung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen und Gehölzen zu bepflanzen (Pflanzliste B und C); Nachpflanzungen für

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25

abgängige Gehölze innerhalb von 2 Jahren.

Schnitt A-A

Die bei der Durchführung der Erschließungsarbeiten gefährdeten Baum- und Gehölzbestände im unmittelbaren Umfeld der Maßnahmen sind während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 zu

3.2. Landschaftliche Einbindung / Heckenpflanzung Am südwestlichen Baugebietsrand ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche gem. zeichnerischer Festlegung im Bebauungsplan eine mind. 3-reihige Gehölzpflanzung (im Verband 1 x 1 m) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Hierfür ist eine Mischung verschiedener Straucharten It. Pflanzliste C zu verwenden. Für die zeichnerisch festgelegten Baumpflanzungen sind heimische Laubbäume oder Obsthochstämme gem. Pflanzliste B zu

3.3. Mindestbepflanzung Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Zugänge, landschaftsgerecht zu begrünen und als Grünflächen dauerhaft zu unterhalten. Je 250 qm Grundstücksfläche wird als Mindestbepflanzung festgesetzt: 1 Laubbaum lt. Pflanzliste B oder 1 Obstbaum lt. Pflanzliste B.

Textfestsetzungen (Fortsetzung)

nach Beginn der Tiefbauarbeiten durchzuführen.

Durch Planzeichen bereits zeichnerisch festgesetzte Bäume sind auf diese Festsetzung voll anzurechnen. Nadelgehölze dürfen nur als Solitärgehölze gepflanzt werden. Ihr Anteil darf 10% der Gesamtzahl der Gehölze nicht überschreiten.

angepasst werden. Zu verwenden sind die in der Pflanzliste A und B genannten Baumarten.

Die im Plan eingezeichneten Standorte der neu zu pflanzenden Bäume im Bereich der Erschließungsstraßen können geringfügig (max. 2 m) verändert bzw. bei Erfordemis

.5 Pflanzgebot Die festgesetzten Pflanzungen auf den Privatgrundstücken müssen spätestens 2 Jahre nach Einzug in das jeweilige Gebäude vollständig durchgeführt sein. Die Pflanzungen und landespflegerischen Maßnahmen auf öffentlichen Grünflächen sind innerhalb von zwei Jahren

Im Plangebiet sind die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zur Verwendung geeignet: A. Bäume I. Ordnung (Mindestanforderung: Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 16-18 cm) Acer platanoides

Acer pseudoplatanus Aesculus hippocastanum Stieleiche Traubeneiche Quercus petraea Winter-Linde

B. Bäume II. Ordnung ochstämme 2 x verpflanzt, Stammumfang mind. 12-14 cm) Obsthochstämme (regionaltypische Sorten) (Mindestanforderung: Hochstämme, Stammumfang mind. 6 - 8 cm)

Apfel, Birne, Zwetschge C. Gehölzpflanzungen Carpinus betulus Roter Hartriegel Cornus sanguinea Ligustrum vulgare

Gewöhnliche Heckenkirsche Lonicera xylosteum Alpen-Johannisbeere Ribes alpinum Schwarzer Holunder Sambucus nigra Trauben-Holunder Sambucus racemosa D. Wand-bzw. Mauerbegrünung

Hedera helix Geißblattarten Lonicera spec. Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" Weinrebe

Wasserwirtschaftliche Empfehlungen und Hinweise

Das Speichervolumen muss mind. 50 l/m² befestigte Fläche betragen.

Das Oberflächenwasser ist auf den Privatgrundstücken in flachen Rückhaltemulden oder in Zisternen (zur privaten Nutzung) zunächst zu speichern.

Notüberläufe der privaten Rückhaltesysteme können an das öffentliche Entwässerungssystem angeschlossen werden

4. Der Anschluss von Drainagen an das Ableitungssystem für das Schmutzwasser ist verboten.

Für die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge gem. DVGW-Arbeitsblatt W 102 sind in der Wasserschutzzone II von den zuständigen Vasserbehörden die entsprechenden Genehmigungen vor der Realisierung zu beantragen. Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge gem. 6.4 DVGW-Arbeitsblatt W 102 Baugebiete, bauliche Anlagen, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen; Ferienwohnanlagen, Wochenendhausgebiete; Nutzungsänderung bestehender Anlagen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln

Kleingärten Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser Waldweide, Pferche; Melkstände, Zutritt von Nutztieren zum Gewässer (Beweidung,

Einleiten von Dränwasser in oberirdische Gewässer Gewinnung von Wasserwärme

Reiten außerhalb dafür eingerichteter Wege, insbesondere durch Gewässer Gewässerausbau und -herstellung Aufbringen von Wirtschaftsdünger, Mineraldünger oder Silagesickersaft, insbesondere im Bereich von Uferrandstreifen und anderen gewässersensiblen Bereichen

Jauche- oder Güllebehälter Dungstätten oder Gärfuttersilos Erdbewegungen und Aufschüttungen /ergraben von Tierkadavem; Wildgehege; Futterplätze und Wildäcker

6. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) hat nach der Anlagenverordnung zu erfolgen (VAwS).

V. Sonstige Hinweise und Empfehlungen

1054 empfohlen.

Regenerative Energie

Anfallender Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vergeudung zu schützen, § 202 BauGB. Da rüber hinaus ist die DIN 18915 in der aktuellen Fassung zu beachten.

Im Bereich der Bauflächen ist mit unterschiedlichen Untergrundverhältnissen mit wasser- und frostempfindlichen Böden zu rechnen. Zur Bemessung von Gründungs- und Sicherungsbauteilen wird die Erstellung eines Baugrundgutachtens unter Beachtung der DIN

ie Führung der Leitungen zur Stromversorgung und zur Telekommunikation hat unterirdisch in den öffentichen Verkehrsflächen zu erfolgen. Im Bereich der geplanten Baumpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsflächen werden entsprechende Wurzelschutzmaßnahmen

Niederschlagsbewirtschaftung siehe IV. Wasserwirtschaftliche Empfehlungen und Hinweise Punkt 1.

Grundwassersicherung Mit zufließendem Hangwasser ist zu rechnen, daher sind bei Planung und Bau

entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung kann gesammelt und als Brauchwasser verwendet werden. Empfohlen wird die Rückhaltung in Regenwasserzisternen mit Brauchwasserspeicher und integriertem Rückhaltevolumen mit gedrosseltem Ablauf. Dabei sind die Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Verbandsgemeinde in den jeweils gültigen Fassungen zu

Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Sonnenenergie, Erdwärme) wird empfohlen.

Der "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" ist zu beachten. Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier umgehend zu

Denkmalschutz- und -pflegegesetz Innerhalb des Bebauungsplanes sind keine archäologischen Kulturdenkmäler bekannt. Bei Bauarbeiten zu Tage tretende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen, usw.) sind gem. § 17 DschPflG beim Rheinischen Landesmuseum zu melden.

+ 8,00 Traufhöhe max "Tal"

Träger öffentlicher Belange und Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung § 3 Abs. 1 BauGB den Bürgern Gelegenheit zur werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. Äußerung und Erörterung gegeben wurde. § 3 (2) BauGB erhoben Stadt-/Gemeindeverwaltung Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Der Stadt-/Gemeinderat . Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. den Bebauungsplan gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz Zeit vom bis zu jedermanns vom 31.01.1994 und gem. § 10 BauGB als Satzung Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Bedenken und BESCHLOSSEN Anregungen während der Auslegefrist vorgebracht werden können. Stadt-/Gemeindeverwaltung Stadt-/Gemeindeverwaltung Dieser Bebauungsplan einschließlich der Text-Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 (1) BauGB durch festsetzungen ist gem. § 11 (3) BauGB am ... bei der Aufsichts- und Dienstleistungs-Verfügung vom ... Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier / Kreisverwaltung Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

Der Stadt-/Gemeinderat hat am

planes beschlossen.

§ 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungs-

Am wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB

beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden

Im Auftrag

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis

zum nicht geltend gemacht.

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Die Genehmigungsverfügung der ADD / der

Kreisverwaltung vom / die Durchführung

des Anzeigeverfahrens vom bis

ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem

Hinweis, dass der Bebauungsplan während der

von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der

RECHTSVERBINDLICH

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Bebauungsplan

..... jst am gem. § 10 BauGB

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren

Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschafts-

kataster übereinstimmen

Rechtsgrundlagen:

Ausfertigung

werden bekundet.

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Die Übereinstimmung des textlichen und

zeichnerichen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit

dem Willen des Gemeinde/Stadtrates sowie die

Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen

Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Ortsbürgermeister

. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBI. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBI. I, Seite 2986). 2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23.01.1990 (BGBI. I, Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I, Seite 466). 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I, 1991 Seite 58). 4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBI. Seite 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04.07.2007 (GVBI. Seite 105).

5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBI. I Seite 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBI. I, Seite 2470). 6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBI. I Seite 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I, Seite 2470).

7. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009

8. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBI. Seite 387) 9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBI. Seite 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.10.2007 (GVBI.Seite 191)

zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I Seite 2986). 11. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBI. Seite 273), zuletzt geändert durch § 62 des Gesetzes vom 28.09.2005 (GVBI. Seite 387) 12. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBI. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1, Landesgesetz vom 26.11.2008 (GVBI. 294).

10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 19.08.2002 (BGBI. I Seite 3245),

Planfassung:

Satzungsbeschluss

gemäß BauGB § 10 Abs. 1



Verfasser:

fon: 0 65 71 / 90 25-0 fax: 0 65 71/90 25-29 mail: info@reihsner.de page: www.reihsner.de

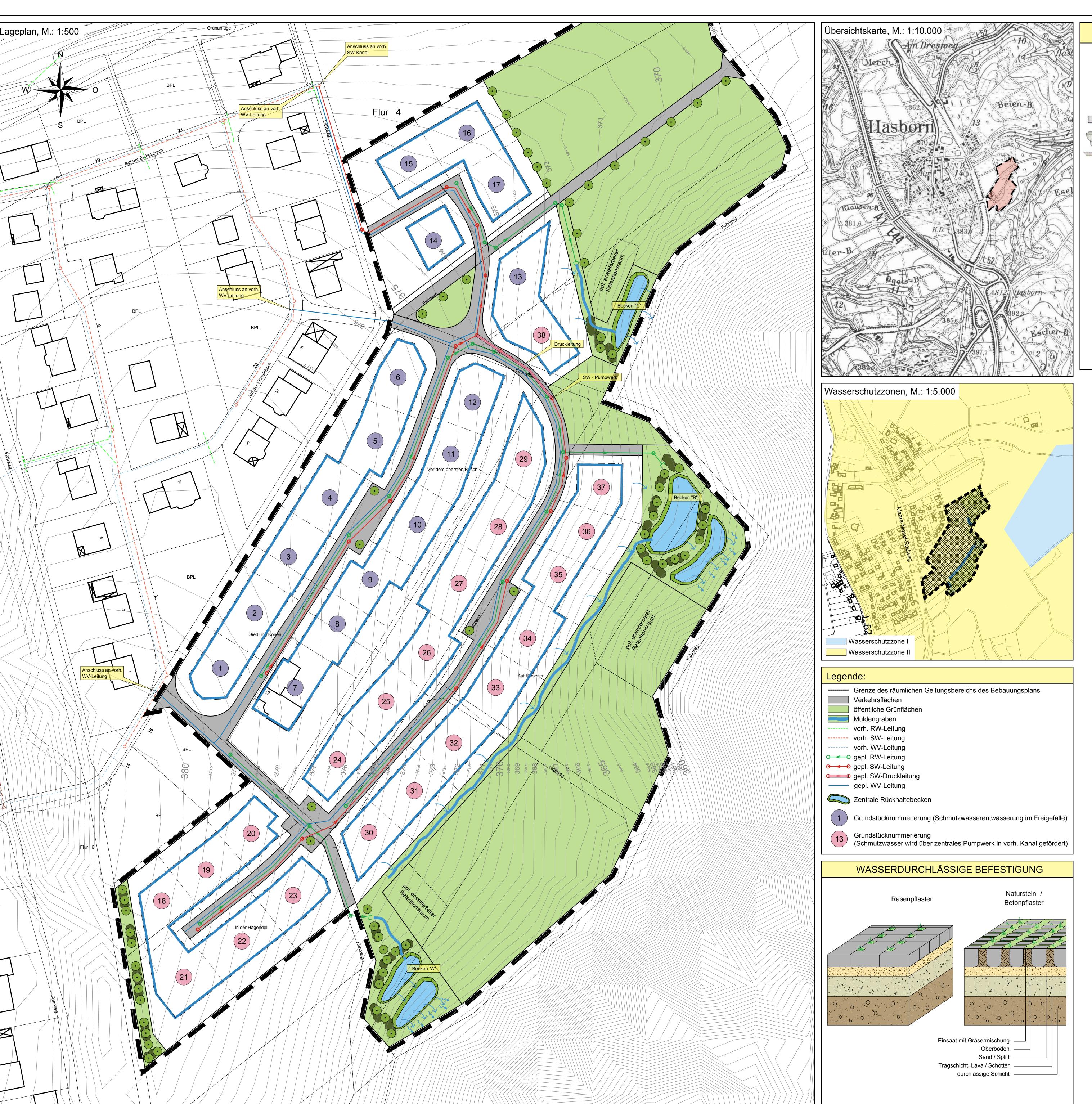
Bebauungsplan der Ortsgemeinde HASBORN

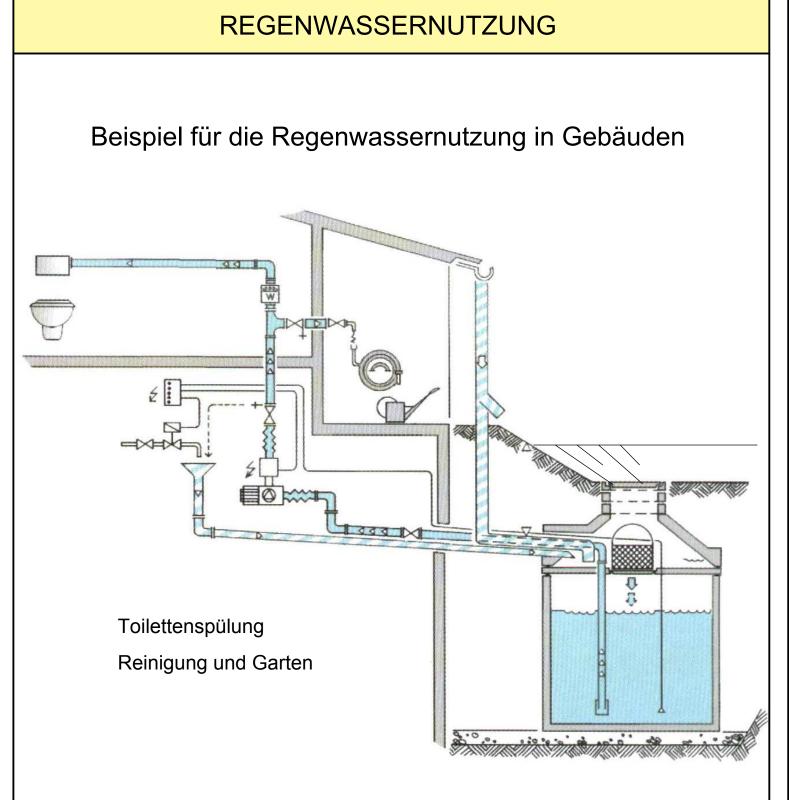
Bereich "Vor dem obersten Büsch" in der Verbandsgemeinde Manderscheid

Stand: 19.08.2010

1,435 x 0,891 = 1,61 m²

ENTWÄSSERUNGSTECHNISCHER BEGLEITPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HASBORN TEILGEBIET "VOR DEM OBERSTEN BÜSCH"





Die Empfehlung des Bundesgesundheitsministerium

zum Umgang mit Regenwasser

sind zu beachten!

Planfassung:

Satzungsbeschluss

gemäß BauGB § 10 Abs. 1



Eichenstraße 45

Entwässerungstechnischer Begleitplan zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde HASBORN

Bereich "Vor dem obersten Büsch" in der Verbandsgemeinde Manderscheid Stand: 19.08.2010

